

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.92 vom 14. November 2017

BS Appellationsgericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2019.92

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.92 du 14 novembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2019.92 del 14 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 76 AIG ist die grundlegende Voraussetzung für die Anordnung von Ausschaffungshaft die Eröffnung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids odereiner erstinstanzlichen Landesverweisung nach Artikel 66aoder 66abisStGB oder Artikel 49aoder 49abisMStG.

1.1Das Migrationsamt stützt die Haft auf die im Asylentscheid vom 14. November 2017 enthaltene Wegweisungsverfügung. Wie eingangs dargestellt, ist der Beurteilte nach Eröffnung des negativen Asylentscheids umgehend ausgereist. Er hat in Holland und Deutschland weitere Asylgesuche gestellt und sich geraume Zeit im Ausland aufgehalten.

1.2Die Wegweisung im Asylentscheid ist eine reine Vollstreckungsverfügung. Mit der Ausreise des Betroffenen verliert die Wegweisung als reine Entfernungsmassnahme ihre Gültigkeit; soll eine erneute Einreise verhindert werden, ist sie mit einem Einreiseverbot zu kombinieren (Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Diss. Zürich 2015, S. 7f.). Die Wegweisung als reine Entfernungsmassnahme gilt grundsätzlich mit der Ausreise des Ausländers als vollzogen und fällt dahin. Aus diesem Grund muss ein Ausländer nach seiner Wiedereinreise erneut weggewiesen werden, bevor er in Ausschaffungshaft genommen werden kann (Businger, a.a.O, S. 100).

Allerdings hat das Bundesgericht in einem Fall, in dem der Beurteilte im Asylverfahren rechtskräftig weggewiesen worden war und sich wiederholt geweigert hat, in seine Heimat zurückzukehren, festgehalten: ■Zwar hat er die Schweiz verlassen und sich in der Folge in Finnland aufgehalten, doch wurde seine Wegweisung in die Heimat damit nicht vollzogen, da die Schweiz nach den dublinrechtlichen Grundlagen gehalten war, ihn für die Durchsetzung des entsprechenden Entscheids von den anderen Dublinstaaten jeweils wieder zurückzunehmen■ (BGer 2C_689/2014 vom 25. August 2014 E. 2.2, bestätigt durch BGer 2C_104/2017 vom 6. März 2017 E. 5.2).

1.3Vorliegend wurde der Beurteilte zwei Mal im Dublin Verfahren von der Schweiz rückübernommen ■ einmal aus Frankreich und einmal aus Deutschland ■ und bleibt zu solchem Vorgehen solange verpflichtet, als der Beurteilte nicht in seine Heimat ausgereist ist. Somit ist die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung anwendbar und die im Asylentscheid vom 14. November 2017 enthaltene Wegweisungsverfügung entgegen dem Wortlaut (■Sie werden aus der Schweiz weggewiesen■) und der Tatsache, dass der Beurteilte tatsächlich die Schweiz verlassen hatte, somit also im Sinne einer Fiktion, als nicht vollzogen zu betrachten und als Grundlage für die Haft heranzuziehen.

1.4 Anzumerken ist dennoch, dass die Formulierung im Asylentscheid unbefriedigend ist. Dort heisst es zunächst auf dem Deckblatt: ■ [] Sie sind verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. [] Falls Sie nicht freiwillig aus der Schweiz ausreisen, können Sie in Haft genommen und anschliessend unter Zwang in Ihren Heimatstaat zurückgeführt werden. Auf Seite 4 heisst es im Dispositiv: ■ [] 2. Sie werden aus der Schweiz weggewiesen. 3. Sie müssen die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung verlassen, ansonsten können Sie in Haft genommen und unter Zwang in Ihren Heimatstaat zurückgeführt werden. [] ■

Dem objektiven Leser erschliesst sich aus diesen Zeilen zunächst einzig, dass die betroffene Person die Schweiz verlassen muss. Weder wird gesagt, wohin (z.B. ■ in seine Heimat ■, ■ nach Algerien ■), wie es in anderen Fällen auch möglich und gar üblich ist (z.B. in BGE 140 II 74: Ungarn), noch wird gesagt, dass nicht nur die Schweiz, sondern der ganze Schengenraum verlassen werden muss, was ebenfalls möglich wäre (Caroni/Gächter/Thurnherr, Kommentar AuG, Bern 2010, Art. 64 N 9). Erst bei Nichtbefolgung der Anweisung, die Schweiz (nicht den Schengenraum) zu verlassen (egal wohin), wird Haft und erst hier die zwangsweise Rückführung in den Heimatstaat angedroht. Die Formulierung im Asylentscheid ist unbefriedigend, insbesondere auch aus der Perspektive der betroffenen Person.

E. 2

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG in Haft belassen werden, wenn sie sich bereits in Vorbereitungshaft befindet (Art. 76 Abs. 1 lit. a AIG). Ferner kann eine betroffene Person in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. a, b, c, f, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn das Gebiet der Schweiz trotz Einreiseverbot betreten wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG). Ausserdem kann die Person in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn die betroffene Person bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einer straffällig gewordenen betroffenen Person doch eher als bei einer unbescholtenen davon auszugehen, sie werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG kann eine betroffene Person auch in Haft genommen werden, wenn ihr Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der

Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich hat die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers zu entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG), und sind die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG, Beschleunigungsgebot). Die Haft als Ganzes muss verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

E. 3

Wie eingangs dargestellt, hält sich der Beurteilte nicht an Anweisungen der Behörden, etwa die regelmässige Meldepflicht. Gegen ihn wurden und werden strafrechtliche Verfahren geführt. Trotz wiederholter Aufforderungen des Migrationsamtes hat er nichts für die Papierbeschaffung unternommen und damit die Mitwirkungspflicht verletzt. Nach dem negativen Asylentscheid hält er sich nunmehr zwei Jahre illegal im Schengenraum auf. Auch in der jüngsten Befragung durch das Migrationsamt vom 5. Dezember 2019 hat der Beurteilte sich geweigert, seinen Reisepass beibringen zu lassen, und er hat seine Rückkehr nach Algerien von einer Rückkehrhilfe im Betrag von CHF 100'000. abhängig gemacht. Auch hat er sich verschiedener Identitäten bedient. Untertauchungsgefahr ist somit gegeben. Daran ändert nichts, dass der Beurteilte sich heute bereit erklärt, nach Algerien zurückzukehren, denn die Bereitschaft ist offenbar unter dem Eindruck der Haft entstanden.

E. 4

Die Zusage der Algerischen Behörden für ein Laissez-Passer liegt vor. Der Wegweisungsvollzug nach Algerien ist möglich und zumutbar, zumal seine Familie dort lebt. Das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Ein milderer Mittel als die Haft ist zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs angesichts des langjährigen illegalen Aufenthalts des Beurteilten in Schengenraum nicht ersichtlich, zumal der Beurteilte aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse hat, im Schengenraum zu verbleiben, zumal er seinen Angaben zufolge in Frankreich und Italien Verwandte hat und zumal er auch in der Schweiz bereits seine Melde- und Mitwirkungspflichten verletzt hat. Positiv ist seine nun zutage getretene Bereitschaft, nach Algerien zu gehen. So wird die Wegweisung umgehend vollzogen werden können. Die angeordnete Haft von drei Monaten ist nach dem Gesagten recht- und verhältnismässig und zu bestätigen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 3. März 2020 rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu

versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.